Zum Haushaltbegriff bei § 35a EStG

Gericht/Az:	BFH, Urteile vom 23.5.2020 VI R 4/18; vom 13.5.2020 VI R 7/18
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a Abs. 2 und 3 EStG
Streitfrage:	Wie ist der räumlich-funktionale Haushaltsbegriff auszulegen?

Räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Haushalt

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind dann steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen stehen[1]. Die räumlich-funktionale Auslegung des Haushaltsbegriffs geht zurück auf die Rechtsprechung zum Winterdienst auf dem Gehweg vor der Grundstücksgrenze[2].

Reinigung einer öffentlichen Straße nicht begünstigt

In diesem Zusammenhang hat der BFH entschieden, dass die Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße - anders als die Reinigung des öffentlichen Gehwegs vor dem Haus - nicht als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG berücksichtigungsfähig ist.

Voraussetzungen für haushaltsnahe Dienstleistungen

Voraussetzungen für eine haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG sind unter anderem, dass[3]

- die Dienstleistung üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht wird,
- in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird und
- dem Haushalt dient.

Haushalt endet an der „Bordsteinkante“

Die Reinigung der Fahrbahn einer Straße wird gewöhnlich nicht durch Mitglieder des privaten Haushalts erbracht und kann außerdem nicht mehr als hauswirtschaftliche Verrichtung angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweist. Nach Ansicht des BFH endet der räumlich-funktionale Haushalt an der „Bordsteinkante“, d. h. mit dem öffentlichen Gehweg.

Praxishinweis

Dies bedeutet auch, dass nach diesem Urteil der Winterdienst auf dem Gehweg begünstigt ist und Aufwendungen des Winterdienstes für die Fahrbahn nicht abzugsfähig sind. Soweit der Entscheidung zum Winterdienst zu entnehmen sein sollte, dass sich die Steuerermäßigung darüber hinaus auch auf die Aufwendungen des Winterdienstes für die Fahrbahn bezieht, hält der Senat daran nicht fest[4].

---

1 BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 1 - 2.
2 BFH, Urteil v. 20.3.2014 VI R 55/12, BStBl II 2014 S. 880.
3 BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 11
4 BFH, Urteil v. 19.11.2020 VI R 4/18, juris, Rz. 21.

Handwerkerleistungen nur im Haushalt

Im gleichen Fall hat der BFH noch entschieden, dass die Lohnkosten für Arbeiten in der Werkstatt eines Handwerkers keine Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG sind.

Voraussetzung für eine Handwerkerleistung ist, dass die Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. In der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistungen werden zwar für den Haushalt, aber nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Aus diesem Grund sind die Arbeitskosten eines Handwerkers im Wege der Schätzung in einen in einen „Werkstattlohn“ und in einen „vor Ort Lohn“ aufzuteilen[5].

Urteilsfall

Im Urteilsfall wurde ein Hoftor durch einen Tischler in seiner Werkstatt repariert. Die Arbeitskosten sind wie folgt aufzuteilen:

- Aus- und Einbau des Hoftores ist begünstigt,
- Reparatur in der Werkstatt ist nicht begünstigt.

Praxishinweise
1. Nach der Verwaltungsauffassung ist eine Schätzung der Arbeitskosten nicht zulässig[6]. Der Anteil der Arbeitskosten muss sich grundsätzlich anhand der Angaben der Rechnung ergeben.
2. Bei künftigen Handwerkerrechnungen ist darauf zu achten, dass diese Aufteilung bereits aus der Rechnung hervorgeht.
3. Ob die Leistung im Haushalt erbracht wird, ist nur anhand des tatsächlichen Leistungsortes zu prüfen.
4. Nach Ansicht des Thüringer FG sind Handwerkerleistungen nur solche Leistungen, die typischerweise dem Wohnen bzw. Leben in einem Haushalt dienen[7]. Aus diesem Grund gehört die Reparatur eines privaten Pkw nicht dazu.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

5 BFH, Pressemitteilung 54/2020 v. 19.11.2020.
6 BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 40.
7 FG Thüringen, Urteil v. 25.5.2020 1 K 103/20, EFG 2020 S. 1619.